



## Informationsblatt zum neuen Jugendschutzgesetz ab 01.04.2003

AKInfo001\_01\_04\_2003

Fon 0611 7 78 91- 0  
Fax 0611 7 78 91-49  
fsk@spio-fsk.de  
www.fsk.de

### **§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen**

(1) *Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions-, und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.*

(2) *Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann*

- 1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und*
- 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.*

*Anbieter von Telemedien, die Filme, Film und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.*

(3) *Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen*

- 1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,*
- 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.*

(5) *Bildträger, die Auszüge von Film und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 Seite 7 eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.*

### **Erläuterungen :**

Das Kennzeichen für Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- und Lehrzwecken, die vom Anbieter gekennzeichnet werden dürfen, wenn sie **offensichtlich nicht die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen** (§ 14 Abs. 7 JuSchG), lautet **„Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG“** und **„Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG“** und ist auf dem Bildträger und der Hülle **deutlich sichtbar in einem Quadrat auf weißem Grund mit schwarzer Schrift aufzubringen. Die Verantwortung für diese Kennzeichnung liegt bei den Anbietern.**

**INFO-  
Programm  
gemäß  
§ 14  
JuSchG**

**LEHR-  
Programm  
gemäß  
§ 14  
JuSchG**

Als Programme dieser Art gelten u.a. folgende Genres: Reisevideos, Hobbyfilme, Sport- und Fitnessfilme, Tierdokumentationen, Kinderinfo-Programme und Lehrfilme.